

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rhein-Lahn-Westerwald

Vom 21. November 2011

(ABl. 2016 S. 50), geändert am 23. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 54)

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz

- (1) Die Evangelischen Dekanate Bad Marienberg, Nassauer Land und Selters bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn-Westerwald“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Nassau.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung¹ vom 20. Februar 2010 und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn-Westerwald“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG)² sowie das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz)³.

¹ Nr. 1.

² Nr. 24.

³ Nr. 20.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) 1Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.
- (2) 1Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO)¹. 2Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.
- (3) 1Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. 2Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (4) 1Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. 2Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) 1Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. 2Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Bad Marienberg, Nassauer Land und Selters (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung², die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

¹ Nr. 25.

² Nr. 1.

§ 7

Organe, Ehrenamtlichkeit

- (1) Einziges Organ des Regionalverwaltungsverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. ²Das Dekanat Nassauer Land entsendet drei Mitglieder und die Dekanate Bad Marienberg und Selters entsenden je zwei Mitglieder.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen. ⁴Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden gewählt. ²Wird der Verbandsvorstand erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleibt er auch für die folgende Wahlperiode im Amt. ³Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.
- (5) ¹Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm der Verbandsvorstand nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. ²Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann der zuständige Dekanatssynodalvorstand analog der Kirchengemeindeordnung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (7) ¹Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht dem gleichen Dekanat angehören.

§ 9

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.
- (4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) ¹Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Wahlen sind im Verbandsvorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ⁴Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. ⁵Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. ²Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. ³Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. ⁴Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. ⁵Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.
- (8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.
- (9) ¹Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. ³Für die Geschäftsordnung gelten im Übrigen die Regelungen der KGO¹ entsprechend.

¹ Kirchengemeindeordnung (Nr. 10).

§ 10**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Verbandssatzung, das Verbandsgesetz und das Regionalverwaltungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere:
- a) den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
 - b) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
 - c) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
 - d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
 - e) die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - f) die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
 - g) die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
 - h) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
 - i) die Überwachung der Haushaltsführung,
 - j) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
 - k) die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
 - l) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
 - m) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - n) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
 - o) die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

(4) 1Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. 2Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) 1Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. 2Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 11

Beanstandungen

1Fasst der Verbandsvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. 2Das Gleiche gilt, wenn das vorsitzende Mitglied befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 12

Einspruchsrecht

1Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. 2Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 13

Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an den Verbandsvorstand stellen.

(2) Der Verbandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.

(3) Der Verbandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 vom Hundert der Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände dies verlangen.

(4) Die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 14

Verwaltungsdienststelle

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald“.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.
- (4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.
- (5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. ²Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.
- (7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Geschäftsstelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (8) ¹Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. ²Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Finanzierung und Vermögen

- (1) ¹Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. ²Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.
- (2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.
- (4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung¹.

¹ Nr. 800.

(5) 1Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. 2Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlungen an sie selbst, an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle delegiert. 3Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) 1Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. 2Nach Vorprüfung durch zwei vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch den Verbandsvorstand. 3Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzureichen. 4Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Satzungsänderungen

(1) 1Der Verbandsvorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. 2Für Veränderungen der Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Regionalverwaltungsverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 17

Auflösung

(1) 1Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Bekanntmachungen

1Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. 2Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsvertretung.
- (2) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes, sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und nehmen die Aufgaben gemäß dieser Satzung wahr.
- (3) Die Dekanatssynoden wählen nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung weitere Mitglieder des Vorstandes, sodass dieser gemäß § 8 Absatz 2 zusammengesetzt ist.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) 1Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29. November 2002 (ABl. 2003 S. 287), geändert am 20. November 2006 (ABl. 2008 S. 193), außer Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.¹

¹ Die Verbandssatzung wurde am 8. Februar 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt (ABl. 2016 Nr. 2).

